

Benutzungsordnung für den JuVi-Bulli



1. Der JuVi-Bulli steht vorrangig allen Jugendgruppen der St. Antonius- und St. Vitus-Gemeinde in Visbek zur Verfügung. Nutzungswünsche sind frühzeitig bei Angelika Brengelmann (Tel.: 04445/2486) anzumelden und werden in der Reihenfolge der Anmeldungen reserviert. Auch andere Gemeindegruppen sowie Gruppen außerhalb der Kirchengemeinden können das Fahrzeug gegen eine entsprechende Kostenbeteiligung ausleihen (siehe unten). Die Kostenbeteiligung an den Unterhaltskosten des Fahrzeugs liegt zurzeit für Jugendgruppen der oben genannten Gemeinden bei € 0,10 pro gefahrenen Kilometer. Bei allen anderen Gruppen liegt die Kostenbeteiligung bei € 0,25 pro gefahrenen Kilometer. In jedem Fall ist der JuVi-Bulli voll getankt wieder abzustellen, die Tankkosten sind selbst zu tragen. Terminzusagen an Gruppen außerhalb der Gemeinden werden mit einer Frist von höchstens drei Monaten gegeben.
2. Der JuVi-Bulli darf nur von Personen gefahren werden, die durch ihre Unterschrift diese Benutzerordnung anerkannt, eine Einweisung auf dem Fahrzeug erhalten und mindestens drei Monate PKW-Fahrpraxis haben. Fahrten mit Anhänger müssen zwecks besonderer Einweisung ausdrücklich angemeldet werden.
3. Vor Antritt der Fahrt hat sich der Fahrer vom einwandfreien Zustand des Wagens zu überzeugen. Eventuelle Mängel am Fahrzeug sind vor Fahrtbeginn im Pfarrbüro Visbek oder bei Angelika Brengelmann anzuzeigen. Andernfalls hat die Gruppe die Kosten für die Beseitigung festgestellter Mängel zu tragen.
4. Das Fahrzeug ist innen und außen sauber sowie vollgetankt wieder abzugeben. Der Kilometerstand am Ende der Fahrt ist in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Fahrer unterschreibt das Fahrtenbuch **leserlich**. Schäden sind umgehend bei Angelika Brengelmann oder im Pfarrbüro zu melden. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden trägt die jeweilige Gruppe.

Wichtiger Hinweis: Der JuVi-Bulli ist kein Mietwagen!

Für den JuVi-Bulli besteht eine Teilkaskoversicherung mit € 150,- Selbstbeteiligung und eine Vollkaskoversicherung mit € 300,- Selbstbeteiligung.

Diese Selbstbeteiligung ist in jedem Fall vom Schadensverursacher zu tragen. Eine Schadensregulierung durch die Versicherung hat unter Umständen eine Höherstufung der Versicherungsbeiträge zur Folge. Auch diese Mehrkosten sind vom Schadensverursacher zu tragen. Fahrten im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit der Kirchengemeinden St. Antonius-Rechterfeld und St. Vitus-Visbek sind besonders abgesichert.

5. Rauchen, Essen, Trinken und Übernachtungen sind im JuVi-Bulli nicht gestattet.
6. Der Fahrer ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie für einen verantwortungsbewussten Umgang aller Gruppenmitglieder mit dem Fahrzeug.

Ich habe die Benutzungsordnung für den JuVi-Bulli gelesen und erkenne sie durch meine Unterschrift an.

Datum _____ Unterschrift des Fahrers _____

Vorname: _____

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____